



SAARLÄNDISCHE
VERWALTUNGSSCHULE
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

GESCHÄFTSFÜHRER

SVS · Konrad-Zuse-Straße 5 · 66115 Saarbrücken

An die
Mitgliedsverwaltungen des
Schulverbandes

Postanschrift:
Konrad-Zuse-Straße 5
66115 Saarbrücken-Burbach

Telefon 0681/9 26 82-0
Telefax 0681/9 26 82-26

info@verwaltungsschule-saar.de
www.verwaltungsschule-saar.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 77 958
BIC: SAKSDE55XXX
IBAN: DE 19 5905 0101 0000 0779 58

Volksbank Saar-WestelG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4752.00.01
BIC: GENODE51SLS
IBAN: DE 84 5919 0200 3047 5200 01

Aktenzeichen	Fortbildung Lo/Je
Sachbearbeiter/in	Detlef Loch
0681/9 26 82 -	10
Datum	21.09.2023

Fortbildung aktuell

Fortbildungsseminar zum Thema

„Das Hinweisgeberschutzgesetz: Praktische Umsetzung in den saarländischen Kommunen und kommunalen Unternehmen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das (Bundes-)Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) berücksichtigt die EU-weiten Vorgaben zum Schutz von Whistleblowern. Neben der privaten Wirtschaft wird auch die öffentliche Hand verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten, an die sich Beschäftigte wenden können, um in einem rechtssicheren Rahmen Informationen über einen Rechtsverstoß zu melden.

Eine Regelung für kommunale Beschäftigungsgeber wurde im Bundesgesetz nicht getroffen, da der Bund hier keine Regelungskompetenz hat (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz). Daher ist eine Regelung durch Landesrecht erforderlich.

Mit einer gesetzlichen Regelung auf Landesebene, die gegenwärtig im Landtag des Saarlandes beraten wird, sollen die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und der Hinweisgeberschutz-Richtlinie (HinSch-RL) im Herbst d. J. für die kommunale Ebene umgesetzt werden.

Nach einem Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 09.08.2023, Az.: C 2 – 4521-04, an die saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind folgende Vorgaben im Hinweisgeberschutzgesetz des Landes geplant:

Grundsätzlich sind alle Kommunen und kommunalen Beschäftigungsgeber verpflichtet, interne Meldestellen nach § 12 HinSchG einzurichten. Ausnahmen sind vorgesehen für Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie für Kommunen und sonstige kommunale Beschäftigungsgeber mit weniger als 50 Beschäftigten. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten die Möglichkeit zur Kooperation, indem sie interne Meldestellen auch gemeinsam einrichten und betreiben können. Außerdem können sie die interne Meldestelle durch gemeinsame Behördendienste betreiben oder einen Dritten damit beauftragen.

In einem halbtägigen Fortbildungsseminar zum Thema

**„Das Hinweisgeberschutzgesetz:
Praktische Umsetzung in den saarländischen Kommunen
und kommunalen Unternehmen“**

am **6. November 2023** in Saarbrücken werden die gesetzlichen Anforderungen an den Hinweisgeberschutz erläutert und Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben.

Referent des Seminars ist **Rechtsanwalt Dr. Ralf Heydrich**,
Fachanwalt für Strafrecht und Spezialist für Datenschutz,
Rechtsanwaltskanzlei Halm & Preßer, Neunkirchen.

/ Über Inhalt und Ablauf der Fortbildungsveranstaltung gibt Ihnen die beigefügte [Seminarübersicht](#) Auskunft.

Ihre Anmeldungen erbitten wir bis zum

15. Oktober 2023

/ mit dem beiliegenden [Vordruck](#).

Die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Anmeldebestätigung.

Es besteht die Möglichkeit, auf dem Anmeldevordruck Fragen oder Themen zu benennen, auf die im Rahmen des Seminars besonders eingegangen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Detlef Loch

Anlagen